

2012 / Nr. 37 vom 24. April 2012

Der Senat hat am 17. April 2012 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**72. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bank- und Kapitalmarktrecht im internationalen Kontext (International Banking Law and Capital Markets), Master of Laws“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

**73. Einrichtung des Universitätslehrganges „Bank- und Kapitalmarktrecht im internationalen Kontext (International Banking Law and Capital Markets), Master of Laws“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

**74. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Akademische/r Versicherungsmakler/in“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

**75. Einrichtung des Universitätslehrganges „Akademische/r Versicherungsmakler/in“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

## **72. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bank- und Kapitalmarktrecht im internationalen Kontext (International Banking Law and Capital Markets), Master of Laws“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung) (Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Die zunehmende Globalisierung der Welt und die nachhaltigen Veränderungen auf den globalen Finanzmärkten erfordern eine fundierte rechtliche Ausbildung im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts. Wie nicht nur die globale Finanzkrise sowie die verschiedenen Krisenbewältigungsmaßnahmen zeigen, handelt es sich gerade beim Bank- und Kapitalmarktrecht um eines der – nicht nur medial – präsentesten Rechtsgebiete. Dabei spannt sich der inhaltliche Bogen von zentralen Aspekten des Bankaufsichtsrechts mit den diversen Implikationen für die Finanzmarktstabilität bis hin zu Fragestellungen der Transparenz oder des Anlegerschutzes im Kontext der unterschiedlichen Beziehungen zwischen Kreditinstitut und Kunde.

Diesem breiten Spektrum an Themen und globalen Herausforderungen, die sehr stark supranationaler, wenn nicht internationaler Natur sind, soll mit dem speziellen Universitätslehrgang „Master of Laws, LL.M.“ Rechnung getragen werden, der sowohl die notwendigen theoretischen Grundlagen als auch die relevanten praktischen Implikationen umfassend vermittelt. Die Auseinandersetzung mit Bank- und Kapitalmarktrecht bedarf zudem auch eines interdisziplinären Ansatzes, sodass der Universitätslehrgang, obwohl eindeutig rechtlicher Natur, mit Ausführungen zu ökonomischen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und Informationen abgerundet wird. Darüber hinaus werden laufend aktuelle Entwicklungen in den Lehrgang eingeflochten, um so den TeilnehmerInnen eine fundierte und vor allem auch praxisrelevante Ausbildung zu bieten, die die zentralen Aspekte des Bank- und Kapitalmarktrechts von verschiedenen Perspektiven beleuchtet, sodass durch den Lehrgang nicht nur eine solide Ausbildung im Bank- und Kapitalmarktrecht vermittelt, sondern auch eine Bewusstseinschaffung aktueller globaler Zusammenhänge gefördert wird.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

### **§ 3. Unterrichtssprache**

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

### **§ 4. Lehrgangsführerin und/oder Lehrgangsführer**

Als Lehrgangsführerin oder Lehrgangsführer des Lehrgangs ist vom Department für Europäische Integration und Wirtschaftsrecht eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierter wissenschaftlicher Mitarbeiter (im folgenden kurz die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer) zu bestellen. Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 5. Dauer**

Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester (einschließlich der Verfassung einer Master-Thesis) und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte.

## § 6. Zulassungsvoraussetzungen

(1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium der Rechtswissenschaften.

(2) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer.

## § 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

### Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS	UE
<b>Rechtliche Grundlagen des Bank- und Kapitalmarktrechts</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einführung in das Bank- und Kapitalmarktrecht</li><li>• Vertiefung Bank- und Kapitalmarktrecht</li></ul>	<b>VO</b>	<b>9</b>	<b>48</b>
		VO	4	24
		VO	5	24
<b>Wirtschaftliche Grundlagen des Bank- und Kapitalmarktrechts</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einführung in die VWL</li><li>• Einführung in die internationalen Finanzmärkte</li></ul>	<b>VO</b>	<b>6</b>	<b>32</b>
		VO	3	16
		VO	3	16
<b>Die europäische Dimension von Bank- und Kapitalmarktrecht</b>		<b>VO</b>	<b>5</b>	<b>24</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Binnenmarkt Europäisches Bankrecht Bankenaufsichtsrecht</li></ul>	VO	5	24
<b>Die internationale Dimension von Bank- und Kapitalmarktrecht</b>		<b>VO</b>	<b>9</b>	<b>48</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einführung in die internationale Wirtschaft</li></ul>	VO	3	16

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Economic and Investment Law</li> <li>• Financial Markets</li> </ul>	VO	3	16
		VO	3	16
<b>Internationale Finanzmarktarchitektur</b>		<b>VO</b>	<b>9</b>	<b>48</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Internationale Finanzmarktarchitektur I: Bankaufsichtsrecht II</li> </ul>	VO	3	16
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Internationale Finanzmarktarchitektur II: Euro, EZB</li> <li>• Zentralbankrecht</li> </ul>	VO	3	16
<b>Bankgeschäfte</b>		<b>VO</b>	<b>16</b>	<b>96</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bankgeschäfte I: Einlagen- und Girogeschäft; Kreditgeschäft</li> </ul>	VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bankgeschäfte II: Emissionsgeschäft; Investmentgeschäft; Effektengeschäft</li> </ul>	VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bankgeschäfte III: Leasing- und Factoring-Geschäft; Garantiegeschäft; Hypothekengeschäft</li> </ul>	VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bankgeschäfte IV: Einführung ins Banking; Termin- und Optionsgeschäft</li> </ul>	VO	4	24
<b>Banken und Steuern</b>		<b>VO</b>	<b>5</b>	<b>24</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Banken und (internationales) Steuerrecht</li> </ul>	VO	5	24
<b>Wohilverhaltensregeln</b>		<b>VO</b>	<b>4</b>	<b>24</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Corporate Governance und Corporate Social Responsibility</li> </ul>	VO	4	24
<b>Fall- und Themenstudien zum Bank- und Kapitalmarktrecht</b>		<b>SE</b>	<b>4</b>	<b>32</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fall- und Themenstudien zum Bank- und Kapitalmarktrecht</li> </ul>	SE	4	32
<b>Methodische Fallbearbeitung im Bank- und Kapitalmarktrecht</b>		<b>SE</b>	<b>3</b>	<b>24</b>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Methodische Fallbearbeitung im Bank- und Kapitalmarktrecht</li> </ul>	SE	3	24
ECTS			70	400
<b>Master-Thesis</b>			<b>20</b>	
<b>ECTS</b>			<b>90</b>	

### § 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsschrift kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern 1 bis 8.
  - b) Sowie der erfolgreichen Teilnahme an Fach 9 und 10.
  - c) Der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis
- (2) Mit der Master-Thesis weisen die Studierenden fundierte Kenntnisse in einem Fachgebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts nach. Die Arbeit muss selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien verfasst werden. Die Themenwahl bedarf der Genehmigung des Lehrgangsführers bzw. der Lehrgangsführerin.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen Bank- und Kapitalmarktrecht im internationalen Kontext MLS, Danube Professional MBA Finance, Danube Professional MBA Financial Planning, Master of Banking and Finance, Master of Corporate Finance, Master of Financial Planning, Finanzdienstleistungen und MSc Finance des Departments für Wirtschafts- und Managementwissenschaften der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### § 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt in 2 Stufen:

- Laufende Evaluation aller Referenten/Referentinnen durch die Studierenden
- Evaluation der Lehrinhalte und Referenten/Referentinnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

### **§ 13. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen und der akademische Grad „Master of Laws“, in abgekürzter Form LL.M., zu verleihen.

### **§ 14. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **73. Einrichtung des Universitätslehrganges „Bank- und Kapitalmarktrecht im internationalen Kontext (International Banking Law and Capital Markets), Master of Laws“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Bank- und Kapitalmarktrecht im internationalen Kontext (International Banking Law and Capital Markets), Master of Laws“ und der Stellungnahme des Rektors vom 20. April 2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **74. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Akademische/r Versicherungsmakler/in“, (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Grundlegende Rechtskenntnisse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene haben in der Versicherungsbranche seit der Deregulierung des Versicherungsmarktes im Jahre 1995 zunehmend an Bedeutung gewonnen. Diese Rechtsentwicklung hat dazu geführt, dass das österreichische Versicherungsvertragsrecht heute als äußerst komplexe Rechtsmaterie gilt und dass Personen aus der Versicherungswirtschaft in ihrer beruflichen Tätigkeit vermehrt mit nationalen bzw. internationalen Rechtsnormen und deren Anwendung sowie mit der Erfassung und Lösungsmethodik von Versicherungsrechtsproblemen konfrontiert sind.

Durch die Umsetzung der EU-Versicherungsvermittler-Richtlinie in österreichisches Recht ergaben sich insbesondere für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten beachtliche Neuerungen und Änderungen in der Vermittlung der Versicherungen sowohl auf gewerberechtlicher als auch zivilrechtlicher Ebene.

Versicherungsmakler haben eine hohe wirtschaftliche Bedeutung und tragen eine große Verantwortung gegenüber ihren Versicherungskunden. Sie sind das Bindeglied zwischen Kunden und Versicherungsunternehmen und als solche müssen sie Kenntnisse und Fähigkeiten einer fachlich einwandfreien Ausübung des Berufes aufweisen. Um das beste Versicherungsprodukt, das den Bedürfnissen der Kunden entspricht, auszuwählen, ist es heute unerlässlich geworden, dass auch Versicherungsmakler als Nichtjuristen über juristisches Werkzeug verfügen. Auch hervorragende Kenntnisse zu den jeweils zu treffenden Maßnahmen, Informations- und Dokumentationspflichten etc. entsprechend den umgesetzten Regelungen der Versicherungsvermittlerrichtlinie ermöglichen eine qualifizierte Beratung. Diese Herausforderung verlangt nach entsprechender Rechtskompetenz für Versicherungsmakler, die ihm Rahmen der universitären Weiterbildung „Akademische/r Versicherungsmakler/in“ erworben werden kann.

Ziel des Universitätslehrganges „Akademische/r Versicherungsmakler/in“ liegt in der Vermittlung einer fundierten auf Versicherungsmakler zugeschnittenen einzigartigen Ausbildung im Bereich des Versicherungsmaklerrechts. Der Vielzahl von EU-Richtlinien und deren Umsetzung in das nationale Recht sowie internationalen Rechtsvorschriften in den verschiedensten Kapiteln der breiten Querschnittsmaterie „Versicherungsrecht“ werden in diesem Studium Rechnung getragen. Mit dem besonderen Schwerpunkt auf Themen speziell für den Versicherungsmaklerbereich soll die Qualität der ausgebildeten Versicherungsmakler gehoben werden. Sowohl Jungmakler (Young Professionals) wie auch im Versicherungsmarkt erfahrene Makler sollen Kenntnisse erwerben, die über die festgelegten Qualifikationen für die Erlangung des Gewerbescheins für „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ hinausgehen und diese im beruflichen Alltag umsetzen und anwenden. Damit soll gesichert werden, dass mit dieser auf Makler maßgeschneiderten juristischen Ausbildung noch höher qualifizierte Versicherungsmakler auf den österreichischen sowie europäischen Versicherungsmarkt anzutreffen sein werden.

## § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

## § 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

## § 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## § 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend drei Semester (60 ECTS Punkte).

## § 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
  1. allgemeine Hochschulreife und mindestens 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position oder
  2. bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position
- (3) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

## § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

### Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS	UE
<u>Einführung in die Rechtswissenschaften 1</u>		VO	2	8
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einführung in die Rechtswissenschaften</li></ul>	VO	2	8



<b>Einführung in die Rechtswissenschaften 2</b>		<b>VO</b>	<b>3</b>	<b>16</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbegriffe und Arbeitsmethoden der Rechtswissenschaften</li> </ul>	VO	3	16
<b>Das Rechtssystem der EU</b>		<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>8</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Rechtssystem der EU</li> <li>• Europäische Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit</li> </ul>	VO	1	4
		VO	1	4
<b>Grundlagen des Bürgerlichen Rechts</b>		<b>VO</b>	<b>5</b>	<b>24</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung in das Bürgerliche Recht</li> <li>• Bürgerliches Recht Vertiefung</li> </ul>	VO	2	12
		VO	3	12
<b>Versicherungsrecht 1:</b> Grundlagen des Versicherungsrechts; Versicherungsvermittlung		<b>VO</b>	<b>4</b>	<b>24</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen des Versicherungsrechts</li> <li>• Versicherungsvermittlung</li> </ul>	VO	2	12
		VO	2	12
<b>Versicherungsrecht 2:</b> Zustandekommen des Versicherungsvertrags; Pflichten der Parteien		<b>VO</b>	<b>6</b>	<b>32</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustandekommen des Versicherungsvertrags</li> <li>• Pflichten der Parteien</li> </ul>	VO	2	8
		VO	4	24
<b>Versicherungsrecht 3:</b> Versicherungsaufsicht; Versicherungssteuerrecht Änderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages		<b>VO</b>	<b>5</b>	<b>24</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherungsaufsicht und Versicherungssteuerrecht</li> <li>• Änderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages</li> </ul>	VO	1	8
		VO	4	16
<b>Versicherungsrecht 4:</b> Schadenversicherung		<b>VO</b>	<b>4</b>	<b>24</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Bestimmungen zur Schadenversicherung</li> <li>• Sachversicherung</li> </ul>	VO	1	4
		VO	3	20
<b>Versicherungsrecht 5:</b> Haftpflichtversicherung I		<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>8</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haftpflichtversicherung</li> </ul>	VO	2	8

<b>Versicherungsrecht 6:</b> Haftpflichtversicherung II		<b>VO</b>	<b>2</b>	<b>16</b>
	• Rechtsschutzversicherung	VO	1	8
	• Kfz-Haftpflichtversicherung	VO	1	8
<b>Versicherungsrecht 7:</b> Personenversicherung		<b>VO</b>	<b>7</b>	<b>36</b>
	• Personenversicherung I	VO	2	12
	• Personenversicherung II	VO	5	24
<b>Versicherungsrecht 8:</b> Spezielle Rechtsbereiche für Versicherungsmakler		<b>VO</b>	<b>9</b>	<b>44</b>
	• Vertiefungsfächer: Das Recht der Versicherungsmakler I	VO	5	24
	• Vertiefungsfächer: Das Recht der Versicherungsmakler II	VO	4	20
<b>Management für Versicherungsmakler</b>		<b>VO</b>	<b>9</b>	<b>46</b>
	• Fachspezifisches Management I	VO	4	20
	• Fachspezifisches Management II	VO	5	26
<b>ECTS</b>			<b>60</b>	<b>310</b>

### § 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praktikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

### § 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern:

- Einführung in die Rechtswissenschaften 1 und 2
- Das Rechtssystem der EU
- Grundlagen des Bürgerlichen Rechts
- Versicherungsrecht 1-3
- Versicherungsrecht 4-7
- Versicherungsrecht 8
- Sowie der erfolgreichen Teilnahme am Fach Management für Versicherungsmakler

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Master of Legal Studies, MLS“ und „Akademische/r Experte/in in Versicherungsrecht“ des Departments für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

## **§ 13. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Versicherungsmakler/in“ zu verleihen.

## **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **75. Einrichtung des Universitätslehrganges „Akademische/r Versicherungsmakler/in“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Akademische/r Versicherungsmakler/in“ und der Stellungnahme des Rektors vom 20. April 2012 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer  
Rektor

Univ.-Prof. Dr. Anton Leitner, MSc  
Vorsitzender des Senats